

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal**

#### **Hier: Aufstellungsbeschluss und Veröffentlichung der Planunterlagen**

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat gemäß § 2 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriestraße 28“, Gemarkung Bruchsal im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 74 LBO sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

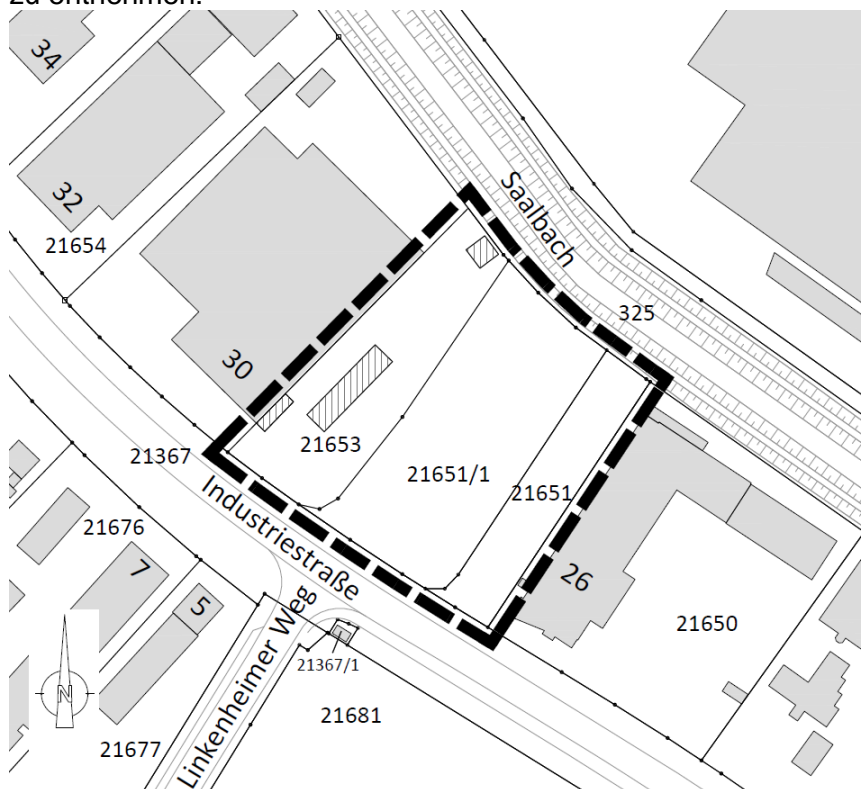
Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schließung einer bestehenden Baulücke in der Industriestr. 28 im Sinne der Innenentwicklung zu ermöglichen und die Grundstücke einer gewerblichen Nutzung zugänglich zu machen.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 5.794 m<sup>2</sup> und wird begrenzt:

- im Norden durch das Gewässergrundstück mit der Flst. Nr. 325;
- im Osten durch das gewerblich genutzte Grundstück mit der Flst. Nr. 21650;
- im Süden durch die Industriestraße (Flst. Nr. 21367);
- im Westen durch eine Teilfläche des bebauten Grundstücks mit der Flst. Nr. 21653.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen:



**Abb.:** Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Planentwurf des Bebauungsplanes wird zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der artenschutzfachlichen Untersuchung, der Satzung und der Begründung in der Zeit vom

**Freitag, den 06. März bis einschließlich Dienstag, den 07. April 2026**

veröffentlicht.

Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Bruchsal unter [https://www.bruchsal.de/leben/bauen+\\_wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplaene+im+Verfahren](https://www.bruchsal.de/leben/bauen+_wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplaene+im+Verfahren) (Bebauungspläne im Verfahren) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum beim Bürgermeisteramt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Raum B 024, während der Dienststunden:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 17.00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Während des Veröffentlichungszeitraumes können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [traegerbeteiligung.spa@bruchsal.de](mailto:traegerbeteiligung.spa@bruchsal.de) eingereicht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch schriftlich (Stadtplanungsamt Bruchsal, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sollte eine persönliche Erläuterung der Planinhalte gewünscht werden, besteht auch die Möglichkeit, telefonisch (Tel.: 07251 79-522) einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass abgegebene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung anonymisiert im Ratsinformationssystem der Stadt Bruchsal veröffentlicht und Bestandteil der Gremienunterlagen werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bruchsal, den 25.02.2026

gez. Sven Weigt  
Oberbürgermeister